

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER – Entwässerungssatzung (EWS) – vom 04.12.2014

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S 290),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. Im § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gebührensatzungen“ durch das Wort „Gebührensatzung“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Grundstücksanschluss an den Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder die Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung), einschließlich Kontrollschacht, ist Teil der jeweiligen Entwässerungseinrichtung.“
4. Im § 12 Abs. 4 werden die Worte „der Teilortskanalisation“ durch die Worte „die Teilortskanalisation“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 04.12.2014

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

(DS)

Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER – Entwässerungssatzung (EWS) – vom 21. 07. 2014

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S 290),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201), der §§ 19 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Zentrale öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (zentrale Entwässerungseinrichtung)
- § 3 Dezentrale öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (dezentrale Entwässerungseinrichtung)
- § 4 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht – zentrale Entwässerungseinrichtung
- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht – dezentrale Entwässerungseinrichtung
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang – zentrale Entwässerungseinrichtung
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang – dezentrale Entwässerungseinrichtung
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Sondervereinbarungen
- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 16 Überwachung der Entwässerungseinrichtungen
- § 17 Stilllegung von Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück
- § 18 Entsorgung des Fäkalschlammes als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung
- § 19 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
- § 20 Abscheider
- § 21 Untersuchung des Abwassers
- § 22 Haftung
- § 23 Anzeigepflichten, Um- und Abmeldung
- § 24 Grundstücksbenutzung – zentrale Entwässerungseinrichtung
- § 25 Grundstücksbenutzung – dezentrale Entwässerungseinrichtung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 28 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER betreibt und unterhält jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Soweit nicht gesondert bezeichnet, gelten die nachfolgenden Vorschriften sowohl für die zentrale Entwässerungseinrichtung als auch für die dezentrale Entwässerungseinrichtung.

§ 2

Zentrale öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (zentrale Entwässerungseinrichtung)

- (1) Die zentrale Entwässerungseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe a) umfasst alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Sammlung und Zuleitung von Abwasser zu Abwasserbehandlungsanlagen und deren Reinigung, insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Sammelkläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vom Zweckverband RENNSTEIGWASSER zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zur zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen gehört auch der Teil des Grundstücksanschlusses, der im Bereich des öffentlichen Straßenkörpers verläuft, einschließlich Kontrollschacht.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der zentralen Entwässerungseinrichtung zur Abwasserbeseitigung.
- (3) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bestimmt Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) der zentralen Entwässerungseinrichtung zur Abwasserbeseitigung.

§ 3

Dezentrale öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (dezentrale Entwässerungseinrichtung)

- (1) Die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) umfasst alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie Teilortskanalisationen ohne Anschluss an eine Sammelkläranlage (Abwasseranlagen). Zur dezentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehört auch der Teil des Grundstücksanschlusses, der im Bereich des öffentlichen Straßenkörpers verläuft, einschließlich Kontrollschacht, sofern die Entwässerung des Grundstückes über eine Teilortskanalisation ohne Anschluss an eine Sammelkläranlage des Zweckverbandes erfolgt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der dezentralen Entwässerungseinrichtung zur Abwasserbeseitigung.

- (3) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bestimmt Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) der dezentralen Entwässerungseinrichtung zur Abwasserbeseitigung.

§ 4

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Soweit der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst zur Grundstücksnutzung dinglich Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungsgrundlage ungeklärt ist, ist derjenige berechtigt oder verpflichtet, der im Zeitpunkt des Entstehens der jeweiligen Berechtigung oder Verpflichtung der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 5

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Als Abwasser gilt auch der aus Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe der zentralen Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Sammelkläranlage.

Teilortskanalisation

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe der dezentralen Entwässerungseinrichtung ohne Anschluss an eine Sammelkläranlage.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage der zentralen Entwässerungseinrichtung zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse

sind Leitungen vom Kanal bzw. der Teilortskanalisation bis zur ersten privaten Grundstücksgrenze, einschließlich Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an die zentrale öffentlichen Entwässerungseinrichtung

sind alle Einrichtungen eines Grundstückes mit Anschluss an die zentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a, die dem Ableiten des Abwassers dienen. Dies sind insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen.

Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an die dezentrale öffentlichen Entwässerungseinrichtung

sind alle Einrichtungen eines Grundstückes mit Anschluss an die dezentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b, die der dezentralen Entsorgung des Abwassers dienen. Dies sind insbesondere Kleinkläranlagen (Grundstückskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Bei einem Anschluss an die Teilortskanalisation

sind dies auch Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen.

Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm

ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in die dezentrale öffentlichen Entwässerungseinrichtung eingeleitet oder eingebracht wird.

Straßenentwässerungsanlagen

sind Anlagen einer öffentlichen Straße zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser.

Straßenoberflächenwasser

ist das auf der öffentlichen Straße anfallende Niederschlagswasser, welches in die Straßenentwässerungsanlage abgeleitet wird.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht – zentrale Entwässerungseinrichtung

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (3) Unbeschadet des Abs. 2 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht – dezentrale Entwässerungseinrichtung

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist, nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die dezentrale Entwässerungseinrichtung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden können. Welche Grundstücke an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres vom Zweckverband RENNSTEIGWASSER übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 3. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der dezentralen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 4. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 5. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Zweckverband RENNSTEIGWASSER den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

- (4) Bezüglich des Anschluss- und Benutzungsrechts an die Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung gilt über die Abs. 1 bis 3 hinaus § 6 entsprechend.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang – zentrale Entwässerungseinrichtung

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 6) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die zentrale Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Von Grundstücken, die an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 das Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang – dezentrale Entwässerungseinrichtung

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 7) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird.

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammensorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 18- 21 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammensorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.
- (3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (4) Bezüglich des Anschluss- und Benutzungszwangs an die Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung gilt über die Abs. 1 bis 3 hinaus § 6 entsprechend.

§ 10 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der jeweiligen Entwässerungseinrichtung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER einzureichen.
- (2) Eine Befreiung von der Pflicht zur Fäkalschlammentsorgung im Rahmen der dezentralen Entwässerungseinrichtung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 11 **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung der jeweiligen Entwässerungseinrichtung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband RENNSTEIGWASSER durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung, der Beitragssatzung und der Gebührensatzungen entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 12 **Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss an den Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder der Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung), einschließlich Kontrollschacht, ist Teil der jeweiligen Entwässerungseinrichtung. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Bestandteil der jeweiligen Entwässerungseinrichtung sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält, die §§ 13 bis 17 gelten entsprechend.
- (2) Am Ende des Grundstücksanschlusses ist ein Kontrollschacht vorzusehen.
- (3) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal an-

zuschließen ist. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück bei vorhandenem Mischsystem einen Grundstücksanschluss und bei vorhandenem Trennsystem je einen Anschluss für Schmutzwasser und einen Anschluss für Niederschlagswasser; für weitere Anschlüsse sind dem Zweckverband die entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an den Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder der Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung) angeschlossen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die jeweilige öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, soweit kein Anschluss an die zentrale Entwässerungseinrichtung besteht. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER behält sich vor, Grundstückskläranlagen nach den Bestimmungen der DIN 4261 Teil 1 und 2 bzw. der DIN EN 12566-3 zu fordern.
- (3) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann verlangen, dass ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder der Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung) kein ausreichendes Gefälle, so kann der Zweckverband RENNSTEIGWASSER vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder der Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung), hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann innerhalb einer angemessenen Frist Änderungen verlangen die gewährleisten, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Funktion der jeweiligen Entwässerungseinrichtung ausschließt.
- (8) Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in die Teilortskanalisation des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine Abwasserbehandlung in der zentralen Entwässerungseinrichtung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband RENNSTEIGWASSER unverzüglich die fristgemäße Anpassung an. Dies gilt auch für Grundstücke, die gemäß Abwasserbeseitigungskonzeption erst nach dem Jahr 2030 an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 14

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) bestätigter Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab der üblichen Katasterauszüge,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:500, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 13 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind.
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:1000, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen zu ergänzen.

Die Pläne haben den bei dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Soweit eine Grundstückskläranlage neuerrichtet oder saniert wird, darf die Einleitung nur zugelassen werden, wenn die Anlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 21 ThürBO verfügt. Satz 1 gilt im Rahmen einer Anordnung nach § 27 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend. Der Zweckverband kann im Einzelfall andere Grundstückskläranlagen zulassen, wenn die Anlage nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht länger als fünf Jahre betrieben werden soll.
- (4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband RENNSTEIGWASSER Ausnahmen zulassen.

§ 15

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen und den Zugang zu den Anlagen zu schaffen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (6) Die Zustimmung nach § 14 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (7) Bevor eine Grundstückskläranlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:500, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung ersichtlich sind,
 - c) weitere im Einzelfall vom Zweckverband RENNSTEIGWASSER geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlammes.

§ 16

Überwachung der Entwässerungseinrichtungen

- (1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband RENNSTEIGWASSER sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm unterhaltenen Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN-EN 1986-30 durch einen fachlich geeig-

neten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen.

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der jeweiligen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann innerhalb einer angemessenen Frist Änderungen verlangen die gewährleisten, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Funktion der jeweiligen Entwässerungseinrichtung ausschließt.
- (4) Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen in einen Teilortskanal (dezentrale Entwässerungseinrichtung) innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitung in die dezentrale Entwässerungseinrichtung ordnet der Zweckverband RENNSTEIGWASSER unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der jeweiligen öffentlichen Entwässerungseinrichtung bzw. der Grundstückskläranlage zugeführt, kann der Zweckverband RENNSTEIGWASSER den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (6) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann der Zweckverband RENNSTEIGWASSER den Einbau und den Betrieb von geeigneten Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER anzuzeigen.
- (8) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 17

Stilllegung von Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück

- (1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen.
- (2) Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 12 bis 15 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die jeweilige öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 18

Entsorgung des Fäkalschlamm als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung

- (1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm bei Grundstückskläranlagen, welche der DIN 4261 Teil 1 entsprechen (mechanische Kleinkläranlagen), mindestens einmal pro Jahr ab. Bei Grundstückskläranlagen, welche der DIN 4261 Teil 2 bzw. der DIN EN 12566-3 entsprechen (vollbiologische Kleinkläranlagen), erfolgt die bedarfsgerechte Abfuhr entsprechend den Angaben des Herstellers bzw. im Ergebnis der Auswertung der Wartungsprotokolle auf Antrag des Grundstückseigentümers/ Betreibers. Den Vertretern des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
Abflusslose Gruben werden bei Bedarf und auf Antrag des Grundstückseigentümers/ Betreibers entleert.
- (2) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt, sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplans.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen, der Zweckverband RENNSTEIGWASSER entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER über. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 19

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die zentrale und dezentrale Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Fäkalschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
3. radioaktive Stoffe;
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers oder des Gewässers führen, Lösemittel;
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können;
6. Grund- und Quellwasser;
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Textilien, flüssige Stoffe, die erhärten;
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;
9. die Einleitung von Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen und Baugruben, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, in die zentrale Entwässerungseinrichtung sowie in die Teilortskanalisation der dezentralen Entwässerungseinrichtung;
10. die Einleitung von Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen und Baugruben in Grundstückskläranlagen;
11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband RENNSTEIGWASSER in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

12. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten

- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der zentralen Entwässerungseinrichtung nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend wird;
- b) das wärmer als +35 °C ist,
- c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist
- d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.

13. die Einleitung von Niederschlags- und Kühlwasser in Grundstückskläranlagen.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über die Festlegungen gemäß Abs. 3 hinaus kann der Zweckverband RENNSTEIGWASSER in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der jeweiligen Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der jeweiligen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die jeweilige Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der jeweiligen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER eine Beschreibung nebst Plänen in doppel-

ter Ausfertigung vorzulegen. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der jeweiligen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die jeweilige Entwässerungseinrichtung gelangen, ist der Zweckverband RENNSTEIGWASSER unverzüglich zu verständigen.

§ 20 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 21 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers in die jeweilige Entwässerungseinrichtung Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot der §§ 19 und 20 fallen.
- (2) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann in die jeweilige Entwässerungseinrichtung eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann verlangen, dass die nach § 16 Abs. 5 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 22 Haftung

- (1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER haftet unbeschadet Abs. 3 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Kann die Fäkalschlamm Entsorgung als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband RENNSTEIGWASSER unbeschadet Abs. 3 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden, unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (3) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der jeweiligen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, die sich der Zweckverband RENNSTEIGWASSER zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Schutzgüter Leib, Leben und Gesundheit.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen; gleiches gilt für die Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet für alle dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 12 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Anzeigepflichten, Um- und Abmeldung

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER anzuzeigen:
 1. die Verwendung von Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einem an die jeweilige Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstück;
 2. der Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach § 9 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und der Besitzer eines Grundstücks dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER anzuzeigen bzw. den Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu benachrichtigen,
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die jeweilige Entwässerungseinrichtung gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Zweckverband den Grundstücksanschluss rechtzeitig verschließen oder beseitigen kann.
- (4) Änderungen im Kreis der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschriften haben die bisherigen Eigentümer dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

§ 24

Grundstücksbenutzung – zentrale Entwässerungseinrichtung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer muss unentgeltlich den Kontrollschacht nach § 12 Abs. 2 auf seinem Grundstück dulden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu tragen, soweit die Einrichtung nicht überwiegend der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Dingliche Sicherungen bleiben unberührt.

§ 25

Grundstücksbenutzung – dezentrale Entwässerungseinrichtung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Entsorgung des Fäkalschlammes und der Ableitung von Abwasser (Teilortskanalisation) über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Fäkalschlamm- und Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen zur Entsorgung des Fäkalschlammes und der Ableitung des Abwassers (Teilortskanalisation) verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu tragen, soweit die Einrichtung nicht überwiegend der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Dingliche Sicherungen bleiben unberührt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und § 48 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) kann mit Zwangsgeld bis zu € 500 je Festsetzung oder Geldbuße in Höhe bis zu € 5.000 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 8 und 9) zuwiderhandelt,
2. die in § 13 Abs. 7, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2, 7 und 8, § 17 Abs. 2, 6 und 7, § 19 Abs. 8, § 21 Abs. 1 und 2 sowie § 23 festgelegten Anzeige-, Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 14 Abs. 4 vor Zustimmung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 19 und 20 Abwässer in die jeweilige Entwässerungseinrichtung oder Grundstückskläranlage einleitet.

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Änderung und Ergänzung sowie Neubekanntmachung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER – Entwässerungssatzung – (EWS) vom 29.10.2013 außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Fäkalschlamm Entsorgung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER – Fäkalschlamm Entsorgungssatzung – (FES) vom 11.09.2007 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Fäkalschlamm Entsorgung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER – Fäkalschlamm Entsorgungssatzung – (FES) vom 03. 05. 2011 außer Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 21.07.2014

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

- DS -